

**LEITUNGSWASSER - Zuleitungsrohre ausserhalb des Versicherungsgrundstückes -  
LW2104.16**

Abweichend von Art. 2 Punkt 2 und 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.